

# ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der

**Centrale Organisatie voor de Vleesgroothandel (COV)**

*(Zentrale Organisation für den Fleischgroßhandel)*

---

## **1. Anwendbarkeit**

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten im Besonderen (daher nicht ausschließlich) für die Lieferung von Fleisch, Fleischprodukten und anderen damit zusammenhängenden Sachen und für die Leistung von damit zusammenhängenden Diensten. Hierunter wird gemeint mit "Lieferant" derjenige, der Sachen liefert und Dienstleistungen leistet und mit "Abnehmer" die Gegenpartei des Lieferanten.
- 1.2 Der Lieferant gibt Offerten ab bzw. akzeptiert Aufträge und mehr im Allgemeinen schließt Vereinbarungen, sofern er nicht schriftlich und ausdrücklich anderes zum Ausdruck bringt, ausschließlich auf dem Fuß der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen werden auch gelten für eventuelle Folge- oder nähere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer.

## **2. Zustandekommen, Änderung der Vereinbarung**

- 2.1 Eine Vereinbarung verbindet den Lieferanten erst, auch wenn von ihm eine Offerte ausgegangen ist und diese vom Abnehmer akzeptiert worden ist, nachdem der Lieferant den Auftrag vom Abnehmer schriftlich bestätigt hat. Als eine Auftragsbestätigung gilt auch das tatsächlich zum Abnehmer hin Machen eines Beginns der Durchführung der Vereinbarung.
- 2.2 Eine Änderung der und/oder eine Ergänzung einer Vereinbarung verbindet den Lieferanten erst, nachdem er ausdrücklich und schriftlich dieser Änderung oder Ergänzung zugestimmt hat. Als Zustimmung zu dieser Änderung oder Ergänzung gilt auch das tatsächlich zum Abnehmer hin Machen eines Beginns der Durchführung dieser Änderung oder Ergänzung.

## **3. Preise**

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben bzw. vereinbart, gilt ein Preis, der in einer Offerte angegeben oder zwischen Parteien vereinbart worden ist, für Lieferung frei vereinbartem Ort der Ablieferung. Die Mehrwertsteuer und eventuelle andere Behördenabgaben werden gesondert in Rechnung gestellt, entsprechend dem Tarif, der für die betreffende Lieferung oder Dienstleistung gilt.
- 3.2 Für einen vom Lieferanten angebotenen Preis gilt der Vorbehalt, daß der Lieferant befugt ist, den angebotenen Preis zu erhöhen um die Mehrkosten, die für ihn entstehen weil nach der Offerte aber **vor** dem Zustandekommen der Vereinbarung die preisbestimmenden Elemente, wie zum Beispiel offizielle Marktnotierungen der zu liefernden Sachen oder der Rohstoffe dafür, Einkaufs-, Transport- und Lagerungspreise, Verpackungskosten, Löhne, Steuern und soziale Prämien, Versicherungsprämien u.dergl. steigen.  
Der Lieferant ist ferner befugt, einen vereinbarten Preis zu erhöhen um die Mehrkosten, die für ihn entstehen weil in dem Zeitraum zwischen dem dreißigsten Kalendertag nach dem Zustandekommen der Vereinbarung und dem Tag der Lieferung preisbestimmende Elemente, wie zum Beispiel Einkaufs-, Transport- und Lagerungspreise, Verpackungskosten, Löhne, Steuern und soziale Prämien, Versicherungsprämien u.dergl. steigen.
- 3.3 Kosten, die für den Lieferanten mit einer Verpflichtung zur Zurücknahme und/oder Verarbeitung von Verpackungsmaterial verbunden sind, kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
- 3.4 Verpackungsmaterial, das für Wiederbenutzung in Frage kommt (wie Kisten), bleibt jederzeit Eigentum des Lieferanten und ist vom Abnehmer an den Lieferanten zurückzugeben. Bleibt der Abnehmer damit im Verzug, dann werden alle mit dem Ersatz dieses Materials verbundenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

## **4. Bezahlung**

- 4.1 Soweit in bezug auf die Bezahlung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart worden ist, gilt dafür folgendes. Der Lieferant übersendet dem Abnehmer bei oder nach der Ablieferung eine Rechnung unter Angabe des für die (Teil)Lieferung geschuldeten Preises. Der Abnehmer ist verpflichtet, diesen Preis ohne Kürzung und, soweit darüber nichts anderes vereinbart worden ist, in

niederländischen Gulden innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen, entweder bar im Büro des Lieferanten oder indem der Preis einem vom Lieferanten angegebenen Bankkonto gutgeschrieben wird. Beschwerden über empfangene Rechnungen müssen unter Androhung der Hinfälligkeit des Rechts zu reklamieren innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich beim Lieferanten eingereicht werden. Der Lieferant ist berechtigt, in Abweichung der Bestimmung im zweiten und dritten Satz, vom Abnehmer völlige oder teilweise Bezahlung des geschuldeten Preises **vor** oder bei der Ablieferung zu verlangen, wenn er dazu Anlaß sieht. Daneben ist der Lieferant auch berechtigt, **vor** oder bei der Ablieferung eine nach seinem Urteil hinreichende Sicherheit für die Bezahlung des geschuldeten Preises zu verlangen. Wird die Vorauszahlung bzw. die Sicherheit nicht innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist erhalten, dann ist der Lieferant berechtigt die Einhaltung all seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung aufzuschieben oder die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz.

- 4.2 Im dem Falle, daß zu Lasten des Abnehmers gepfändet wird, ihm Zahlungsaufschub gewährt wird oder der Konkurs über ihn eröffnet wird, oder in dem Falle, daß der Abnehmer sein Unternehmen ganz oder teilweise einstellt oder überträgt, wird all dasjenige, was der Abnehmer dem Lieferanten schuldet, direkt in voller Höhe einforderbar.
- 4.3 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des geschuldeten Preises ist der Abnehmer durch die alleinige Überschreitung der für die Bezahlung geltenden Frist vom Überschreiten dieser Frist an bis zum Tage der vollständigen Bezahlung über den geschuldeten aber nicht bezahlten Teil des Preises Zinsen schuldig, die den gesetzlichen Zinsen plus zwei (2) Prozent entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Einhaltung all seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung aufzuschieben bis vollständige Bezahlung des Geschuldeten erhalten worden ist. Findet vollständige Bezahlung des Geschuldeten auch nicht innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten näheren Frist statt, dann ist der Lieferant befugt, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, das eine und andere unbeschadet eventueller anderer Rechte des Lieferanten, worunter insbesondere sein Recht auf Schadensersatz.
- 4.4 Alle Kosten, die der Lieferant gerichtlich oder außergerichtlich wegen irgendeines Versäumnisses des Abnehmers bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen macht, gehen völlig auf Rechnung des Abnehmers. Die Vergütung für die Kosten, die der Lieferant außergerichtlich macht, beträgt fünfzehn (15) Prozent des Geschuldeten, minimal jedoch Hfl 1000.
- 4.5 Der Abnehmer darf Gegenforderungen, die er gegen den Lieferanten hat, nicht verrechnen mit demjenigen, was er dem Lieferanten schuldet, ausgenommen soweit diese Gegenforderungen vom Lieferanten schriftlich und ausdrücklich anerkannt worden sind oder rechtens unwiderruflich festgesetzt worden sind.
- 4.6 In Bezug auf gelieferte Sachen oder geleistete Dienste steht dem Abnehmer kein Recht auf Aufschiebung seiner Zahlungsverpflichtung zu, ausgenommen soweit der Lieferant dieser ausdrücklich zugestimmt hat.

## **5. Lieferung**

- 5.1 Eine Lieferungsfrist beginnt am Tage nach dem Zustandekommen der Vereinbarung, in dem Sinne, daß, im Falle der Lieferant Vorauszahlung des geschuldeten Preises oder Gewährung einer Sicherheit für die Bezahlung davon innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Zustandekommen der Vereinbarung verlangt, die Frist nicht eher beginnt als nachdem diese Vorauszahlung bzw. die Sicherheit völlig empfangen worden ist.
- 5.2 Die bloße Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist setzt den Lieferanten noch nicht in Verzug. Davon ist erst die Rede, wenn der Lieferant aus ihm anzurechnenden Gründen auch nicht liefert innerhalb einer ihm nach der vereinbarten Lieferfrist schriftlich gesetzten näheren und angemessenen Frist.
- 5.3 Der Abnehmer darf die Vereinbarung wegen Fristüberschreitung, die dem Lieferanten anzurechnen ist und ihn gemäß der Bestimmung in 5.2 in Verzug setzt, nur auflösen soweit die Vereinbarung noch nicht erfüllt worden ist und Instandhaltung des noch nicht erfüllten Teils der Vereinbarung in Billigkeit nicht von ihm verlangt werden kann.
- 5.4 Der Lieferant ist berechtigt zur Vornahme von Teillieferungen und im Zusammenhang damit zur Übersendung von Teilrechnungen.
- 5.5 Soweit nicht ausdrücklich anders oder nachträglich vereinbart wird, erfolgt die Abgabe von zu liefernden Sachen beim Lager bzw. der Fabrik des Abnehmers.

- 5.6 Auf dem Abnehmer lastet eine Abnahmepflicht. Nimmt der Abnehmer die für ihn bestimmten und ihm angebotenen Sachen aus nicht dem Lieferanten anzurechnenden Gründen nicht (rechtzeitig) ab, dann ist der Lieferant berechtigt, diese Sachen nach sieben (7) Kalendertagen nach der Anbietung zu verkaufen. Der Erlös tritt bis maximal dem vereinbarten Kaufpreis an die Stelle der Sachen. Alle Kosten und ein eventuell geringerer Erlös gehen auf Rechnung des Abnehmers. Das eine und andere läßt eventuelle andere Rechte des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer unbeschadet.

## **6. Eigentumsübertragung**

- 6.1 Das Eigentum der gelieferten Sachen wird erst auf den Abnehmer übertragen, wenn der Abnehmer all dasjenige, das er wegen oder im Zusammenhang mit irgendeiner mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung zur Lieferung von Sachen und/oder die Leistung von Diensten dem Lieferanten verschuldet ist, vollständig bezahlt hat.
- 6.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Sachen, wovon das Eigentum noch beim Lieferanten beruht, deutlich getrennt von anderen Sachen und übrigens ordnungsgemäß aufzuheben.
- 6.3 Über Sachen, wovon das Eigentum noch beim Lieferanten beruht, darf der Abnehmer nicht anders verfügen als in die normale Ausübung seines Berufs oder Betriebs paßt; darunter fällt nicht die Verwendung dieser Sachen für die Leistung einer Sicherheit.
- 6.4 Wenn der Abnehmer irgendeine Verpflichtung wegen oder im Zusammenhang mit irgendeiner mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung zur Lieferung von Sachen und/oder zur Leistung von Diensten nicht im vollen Umfang einhält, ist der Lieferant berechtigt, die ihm noch im Eigentum gehörenden Sachen eigenmächtig zurückzunehmen, ohne daß er zu irgendeiner Vergütung gehalten ist. Der Abnehmer ist verpflichtet, hierbei alle gewünschte Mitwirkung zu gewähren, unter Androhung eines sofort fälligen Strafgeldes von Hfl 2.000 pro Tag. Alle Kosten der Zurücknahme gehen auf Rechnung des Abnehmers.

## **7. Risikoübertragung**

- 7.1 Schaden an oder gänzlicher oder teilweiser Verlust von zu liefernden Sachen geht und bleibt auf Risiko des Abnehmers, bereits vom Moment der Ankunft dieser Sachen am Ablieferungsort. Wenn der Lieferant dem Abnehmer Sachen zur Ablieferung anbietet, aber der Abnehmer diese Sachen aus nicht dem Lieferanten anzurechnenden Gründen nicht abnimmt, geht und bleibt Schaden an oder gänzlicher oder teilweiser Verlust dieser Sachen vom Moment der Anbietung an ebenfalls auf Risiko des Abnehmers.

## **8. Qualität; Prüfung; Versäumnisse**

- 8.1 Die abgelieferten Sachen gelten als tauglich, wenn sie den gesetzlichen veterinären Qualitätsanforderungen, die im Zeitpunkt des Zustandekommen der Vereinbarung gelten, entsprechen und wenn sie ferner den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen genügen und geeignet sind für die Verwendung, die vom Abnehmer vor oder bei dem Abschluß der Vereinbarung ausdrücklich genannt worden ist.
- 8.2 Gewichtsverlust durch Kühlung oder Erfrierung wird nicht als Versäumnis angesehen, wenn der Gewichtsverlust nicht mehr als einen (1) Prozent beträgt. Gewichtsverlust kann in diesem Zusammenhang nur nachgewiesen werden mit einem offiziellen Waagebrief, aus dem hervorgeht, daß Verwiegung bei der oder direkt im Anschluß auf die Ablieferung auf einer tauglichen öffentlichen Brückenwaage stattgefunden hat.
- Wenn der Abnehmer die ihm zu liefernden Sachen selbst beim Lieferanten abholt, versetzt der Lieferant ihn auf Wunsch in die Lage diese Sachen beim Lieferanten zu wiegen oder in seiner Gegenwart wiegen zu lassen.
- Im dem im vorigen Satz genannten Fall werden Beschwerden über das Gewicht vom Lieferanten nur akzeptiert, soweit eine Verwiegung beim Lieferanten stattgefunden hat.
- 8.3 Der Abnehmer ist gehalten, die abgelieferten Sachen sofort nach Ablieferung auf gründliche und sachverständliche Weise auf Vollständigkeit und Tauglichkeit zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Versäumnisse, die dabei entdeckt werden, müssen, falls es nicht-eingefrorenes Fleisch betrifft, innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden und falls es eingefrorenes Fleisch betrifft, innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden und, im Falle von anderen Sachen, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Abgabe schriftlich oder mündlich mit einer direkt darauf anschließenden schriftlichen Bestätigung dem Lieferanten gemeldet werden. Bei Meldung von Beschwerden muß ein von einem

anerkannten und unabhängigen Sachverständigen abgefaßter Prüfungsbericht vorgelegt werden, in dem die Beschwerden bestätigt werden. Nichteinhaltung dieser Prüfungs- und Meldepflichten bringt Hinfälligkeit aller Rechte im Zusammenhang mit Versäumnissen, die bei gründlicher und sachkundiger Prüfung entdeckt hätten werden können, mit sich.

- 8.4 Versäumnisse, die gemäß der Bestimmung in 8.2 und 8.3 rechtzeitig und auf die richtige Weise gemeldet worden sind, wie auch Versäumnisse, wovon der Abnehmer nachweist, daß er diese trotz einer gründlichen und sachkundigen Untersuchung nicht innerhalb der unter 8.3 genannten Fristen hat entdecken und melden können und die er ferner innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Ablieferung nun noch, falls es nichteingefrorenes Fleisch betrifft, innerhalb von vierundzwanzig Stunden, und falls es eingefrorenes Fleisch betrifft, innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, und bei übrigen Sachen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich dem Lieferanten meldet unter Vorlage eines Prüfungsberichts von einem unabhängigen Sachverständigen, wird der Lieferant, soweit billigerweise noch möglich, dies auf Wunsch kostenlos aufheben durch Ergänzung bzw. Ersatz. Wird keine Ergänzung oder Ersatz verlangt oder sind Ergänzung oder Ersatz billigerweise nicht möglich, dann beschränkt man sich auf eine Kreditierung zu Gunsten des Abnehmers für den Teil, auf den sich das Versäumnis bezieht. Zur kostenlosen Aufhebung eines Versäumnisses bzw. zur Kreditierung ist der Lieferant jedoch nur gehalten, wenn der Abnehmer nachweist, daß das Versäumnis die direkte Folge eines dem Lieferanten anzurechnenden Umstandes ist. Der Lieferant hat das Recht, eine eigene Untersuchung nach Art, Umfang und Ursache eines behaupteten Versäumnisses vorzunehmen. Der Abnehmer ist gehalten, dabei alle gewünschte Mitwirkung zu gewähren, unter Androhung der Hinfälligkeit all seiner Rechte im Zusammenhang mit dem Versäumnis.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, untaugliche Sachen zurückzunehmen, aber auf entsprechenden Wunsch stellt der Abnehmer die ersetzten Sachen dem Lieferanten unverzüglich zur Verfügung.

- 8.5 Der Abnehmer kann die Vereinbarung wegen dem Lieferanten anzurechnenden Versäumnissen nur auflösen soweit der Lieferant auch nach einer schriftlichen Mahnung dazu nicht innerhalb einer alle Umstände berücksichtigenden angemessenen Frist in der Lage ist, die Versäumnisse auf akzeptable Weise aufzuheben und Aufrechterhaltung der Vereinbarung in Billigkeit nicht vom Abnehmer verlangt werden kann.

## **9. Haftung wegen Schadens**

- 9.1 Lediglich Schaden, wovon der Abnehmer nachweist, daß er die direkte Folge eines Ereignisses ist, wofür der Lieferant rechtlich gegenüber dem Abnehmer haftbar zu halten ist, ersetzt der Lieferant dem Abnehmer, sei es unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:
- a. Schaden an anderen als gelieferten Sachen und Verletzungsschaden, Folgeschaden aus diese Gründen darunter begriffen, werden zusammen ersetzt bis zu einem Betrag von maximal Hfl 2.5 Millionen (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Niederländische Gulden) pro Ereignis oder Komplex von Ereignissen aus einer selben Ursache;
  - b. Anderer Schaden als unter a. genannt wird insgesamt ersetzt bis zu einem Betrag von fünfzig (50) Prozent des Nettopreises (vereinbarter Bruttopreis minus Mehrwertsteuer und eventuelle andere Abgaben) dieser Vereinbarung, oder im Falle einer Vereinbarung mit Teillieferungen, von dem Teil der Vereinbarung, womit das Schadensereignis am engsten zusammenhängt, aber niemals zu einem höheren Betrag als Hfl 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Niederländische Gulden);
  - c. Ein Schaden muß mit gehöriger Eile, jedoch auf jeden Fall innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach der Entdeckung schriftlich dem Lieferanten gemeldet werden und dem Lieferanten ist jede Mitarbeit zu gewähren bei einer eventuellen Untersuchung seinerseits nach Art, Umfang und Ursache des Schadens, das eine und andere unter Androhung der Hinfälligkeit des Rechts auf Schadensersatz und unbeschadet der hiernach unter d. enthaltenen Bestimmung.
  - d. Schaden, der entdeckt wird nach sechs (6) Monaten nach der Abgabe der Sachen oder der Beendigung der Dienstleistung, womit der Schaden unmittelbar zusammenhängt, kommt nicht für Ersatz in Betracht.
- 9.2 Eine dem Abnehmer zustehende Forderung auf Schadensersatz verjährt mit dem Verstreichen einer Frist von zwölf (12) Monaten nach der Abgabe der Sachen oder der Beendigung der Dienstleistung, womit der Schaden unmittelbar zusammenhängt.
- 9.3 Der Abnehmer leistet dem Lieferanten Gewähr für alle Schadensforderungen von Dritten im Zusammenhang mit vom Lieferanten ihm gelieferten Sachen oder für ihn geleistete Dienste, wenigstens insofern dieser Schaden im Verhältnis zum Abnehmer nicht kraft der Vereinbarung auf Rechnung des Lieferanten geht.

## **10. (Un-)zurechnungsfähigkeit von Verfehlungen**

- 10.1 Wenn der Lieferant verfehlt bei der Einhaltung einer Verpflichtung gegenüber dem Abnehmer, kann diese Verfehlung dem Lieferanten nicht angerechnet werden, wenn die Verfehlung die Folge eines für den Lieferanten ungewöhnliche oder nicht vorgesehenen Umstandes ist. Als ein solcher Umstand gilt auf jeden Fall, wenigstens soweit den Lieferanten in dieser Hinsicht keine Schuld trifft: Krieg oder eine ähnliche Situation, Aufruhr, Sabotage, Brand, Blitzeinschlag, Explosion, Ausströmung von gefährlichen Stoffen oder Gasen, Störung in den Energieversorgungen, ernsthafte Betriebsstörung, Krankheit von Personal in ungewöhnlichen Ausmaß, Streik, Betriebsbesetzung, Blockade, Boykott, Mangel an Rohstoffen, Transportbehinderungen, Behördenmaßnahmen, worunter Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Produktions- oder Lieferungsverbote, nicht oder nicht rechtzeitig Leisten von einem vom Lieferanten bei der Durchführung beteiligten Dritten, worunter ein Zulieferant, das Auftreten von epidemischen Tierkrankheiten.
- 10.2 Soweit der Lieferant die Vereinbarung vorübergehend nicht (ordnungsgemäß) einhalten kann durch einen Umstand, der ihm nicht angerechnet werden kann, werden die gegenseitigen Verpflichtungen des noch nicht durchgeführten Teils der Vereinbarung aufgeschoben. Als ein vorübergehend nicht (ordnungsgemäß) einhalten können gilt ein nicht einhalten können während maximal dreißig (30) mehr oder weniger aneinandergefügte Kalendertage. Danach kann jeder die Vereinbarung unter Beachtung der Bestimmung unter 10.3 auflösen.
- 10.3 Wenn die Vereinbarung teilweise vom Lieferanten nicht (ordnungsgemäß) durchgeführt werden kann durch einen Umstand, der dem Lieferanten nicht angerechnet werden kann, kann die Vereinbarung nur für diesen Teil aufgelöst werden.
- 10.4 Wenn der Lieferant mit mehr als einem Abnehmer eine Vereinbarung geschlossen hat bezüglich gleicher oder gleichartiger Sachen und der Lieferant ist durch einen ihm nicht anzurechnenden Umstand nicht in der Lage alle Vereinbarungen in vollem Umfang zu erfüllen, dann ist der Lieferant berechtigt, nach eigener Einsicht zu bestimmen, welche Vereinbarung er in welchem Ausmaß einhält.

## **11. Anwendbares Recht, Intotems 1990 und zuständiger Richter**

- 11.1 Auf die Vereinbarung, auch was das Zustandekommen davon anbetrifft, ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar. Der Vertrag der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge bezüglich bewegliche Sachen vom 11. April 1980 bleibt außer Anwendung.
- 11.2 Im Falle einer Vereinbarung, die Transport von Sachen außerhalb des Territoriums der Niederlande mit sich bringt, sind die von der Internationalen Handelskammer in Paris festgesetzten "INCOTERMS 1990" ergänzend anwendbar, in dem Sinne, daß von Parteien hantierte kaufmännische Fachausdrücke soviel wie mit den gegenständlichen Bedingungen vereinbar, entsprechend den "INCOTERMS 1990" ausgelegt werden.
- 11.3 Streitigkeiten über die oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung, auch was das Zustandekommen davon anbetrifft, nimmt ausschließlich der zuständige Richter innerhalb des Arrondissements, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, zur Kenntnis. Der Lieferant ist jedoch befugt, die Streitigkeit einem anderen befugten niederländischen oder ausländischen Richter vorzulegen.
- 11.4 Die niederländische Version der allgemeinen Bedingungen gilt als authentischer Text der allgemeinen Bedingungen und geht im Falle von Diskrepanz mit diesem Text vor.